

Satzung zum BürgerBudget der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Präambel	1
§ 1 - Grundsatz	1
§ 2 – BürgerBudget	1
§ 3 - Höhe des BürgerBudgets	2
§ 4 - Vorschlagsrecht	2
§ 5 - Vorschlagsfrist	2
§ 6 – Vorschlagsrahmen	2
§ 7 – Vorschlagsbearbeitung	3
§ 8 – Abstimmung	3
§ 9 - Information der Einwohner	3
§ 10 - Umsetzung	3
§ 11 - Inkrafttreten	4

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl. I/07, \[Nr. 19\], S. 286](#)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl. I/22, \[Nr. 18\], S. 6](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Bei dem BürgerBudget handelt es sich um einen finanziell begrenzten, gemeinwohlorientierten Beteiligungshaushalt, über den die Einwohner der Stadt Luckenwalde in einem vorgegebenen Verfahren mitbestimmen und entscheiden können.

§ 2 – BürgerBudget

Die Stadt Luckenwalde beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts durch

1. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
2. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
3. die direkte Abstimmung über die Vorschläge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 3 – Höhe des BürgerBudgets

1. Die Festsetzung über die Höhe des BürgerBudgets erfolgt mit dem Haushaltsplan.
2. Es soll jährlich 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) betragen.
3. Nicht verbrauchte Mittel des BürgerBudgets werden in das Folgejahr übertragen.

§ 4 – Vorschlagsrecht

1. Jede Person, losgelöst von Wohnort und Alter, ist berechtigt, Vorschläge für das BürgerBudget der Stadt Luckenwalde einzureichen.
2. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen:
 - a) bei der Stadt Luckenwalde, BürgerBudget, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder,
 - b) per E-Mail an presse@luckenwalde.de oder
 - c) online unter www.luckenwalde.de/buergerbudget20xx.
3. Auf dem Vorschlag sollte der vollständige Name, die Wohnanschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Diese Daten dienen der statistischen Auswertung.

§ 5 – Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 6 – Vorschlagsrahmen

1. Ein Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 5 dieser Satzung eingegangen ist,
 - b) er den Anforderungen des § 4 dieser Satzung entspricht,
 - c) er gemeinwohlorientiert ist und nicht nur einem beschränkten Nutzerkreis zugutekommen soll,
 - d) in der Stadt Luckenwalde realisiert werden kann,
 - e) er eine konkrete, in sich abgeschlossene Maßnahme ggf. unter Nennung des Realisierungsstandorts beschreibt,
 - f) er innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr umsetzbar ist,
 - g) er die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro/brutto) nicht überschreitet,
 - h) er nicht gegen geltendes Recht bzw. gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde verstößt.
2. Auf Dauer angelegte Maßnahmen, die Folgekosten nach sich ziehen, wie z. B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten und unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten, können im BürgerBudget nicht berücksichtigt werden.

§ 7 – Vorschlagsbearbeitung

1. Vorschläge werden im Hinblick auf Einhaltung des Rahmens durch die Verwaltung nach § 6 dieser Satzung geprüft.
2. Identische Vorschläge werden zusammengefasst.
3. Die zugelassenen Vorschläge werden auf einem Abstimmungsformular ohne Nennung des Einreichenden veröffentlicht.

§ 8 – Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum BürgerBudget erfolgt mittels Abstimmungsformular. Dieses kann eingereicht werden:
 - a) bei der Stadt Luckenwalde, BürgerBudget, Markt 10, 14943 Luckenwalde oder
 - b) per E-Mail an presse@luckenwalde.de oder
 - c) online unter www.luckenwalde.de/buergerbudget20xx.
2. Die Abstimmungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Luckenwalde, die am letzten Abstimmungstag das 10. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur eine Stimme abgeben. Wird eine mehrfache Stimmabgabe festgestellt, so verlieren alle ihre Gültigkeit.
5. Bei der Formular-Abstimmung müssen persönliche Daten (vollständiger Name, Wohnanschrift und Geburtsdatum) zur Legitimation eingegeben werden. Sie werden nicht veröffentlicht. Sie dienen der Überprüfung der Teilnahmeberechtigung.
6. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich. Verbleibt ein Restbudget, wird dieses in das Folgejahr übernommen.

§ 9 – Information der Einwohner

Die Stadt Luckenwalde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien der Stadt Luckenwalde über das BürgerBudget, die Vorschlagseinreichung und Abstimmung sowie die Realisierung der Vorschläge.

§ 10 – Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das BürgerBudget aufgenommen wurden, sollen bis spätestens zum 31.12. des darauffolgenden Jahres umgesetzt werden.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
3. Nach Möglichkeit ist auf die Umsetzung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das BürgerBudget der Stadt Luckenwalde“ hinzuweisen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, ...2023

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin